Geschäftsordnung

des Kreisfachverbandes Badminton Emsland
Mitglied im Niedersächsischen Badminton Verband / Bezirk Weser-Ems
und im Kreissportbund Emsland
in der aktuellen Fassung vom Januar 2002

---

§ 1 Der Kreisfachverband Badminton im Landkreis Emsland (in der Folge KFVE genannt) ist die satzungsgemäße (§ 7 BWE-Satzung) Gliederung des NBV/BWE im Bereich des Landkreises Emsland, die die Interessen des Badmintonsportes gegenüber der Kreisregierung, dem Kreissportbund und der Öffentlichkeit vertritt. Er betreut die Vereine bzw. Abteilungen.

§ 2 Organe des KFVE sind:
der Kreistag
der Vorstand

§ 3 Der Kreistag setzt sich gem. § 15 KFVE-Satzung aus den Delegierten der Vereine bzw. Abteilungen sowie den Vorstandsmitgliedern des KFVE zusammen und findet jedes Jahr statt.
Jedes stimmberechtigte Vereins-/Abteilungsmitglied, sowie die Vorstandsmitglieder haben je eine Grundstimme.
Form und Fristen der Einladung zum Kreistag regeln §§ 12, 13, 14 der Satzung des KFVE.

§ 4 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem/der Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden (kann auch von einem anderen Vorstandsmitglied mit übernommen werden)
dem/der Kassenwart/in
dem/der Sportwart/in
dem/der Schüler- und Jugendwart/in
dem/der Lehrwart/in
dem/der Schiedsrichterwart/in
dem/der Pressewart/in
dem/der Schriftführer/in (kann auch von einem anderen Vorstandsmitglied mit übernommen werden)

§ 5 Ausschüsse

können bei Bedarf eingesetzt werden; Zusammensetzung und Rechte/Pflichten müssen dann erarbeitet und in die Satzung aufgenommen werden.

§ 6 Der geschäftsführende Vorstand wird von dem Vorsitzenden und dem Kassenwart gebildet. Er ist zuständig für die Einberufung der Sitzungen und Arbeitstagungen. Ihm obliegt die Finanzverwaltung.

§ 7 Die Finanz- und Kassenverwaltung obliegt dem Kassenwart. Als Anhalt dient die Finanz- und Reisekostenordnung des NBV. Der Sportwart zeichnet die Anweisung im Bereich des Leistungssportes.

§ 8 Im Übrigen gelten die Satzungen des NBV/BWE, des Kreissportbundes Emsland, die Ordnungen und sonstigen Bestimmungen.

§ 9 Die Geschäftsordnung tritt nach Annahme durch den Vorstand am 25.01.2002 in Kraft.